# Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1967	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1967	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 67	Siebentes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes	713
10. 7. 67	Verordnung zur Anderung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)	714
13. 7. 67	Verordnung über die Jagdzeiten	723
7. 7. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964)	724
11. 7. 67	Bekanntmachung nach $\S$ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll	724

# Siebentes Gesetz zur Anderung des Milch- und Fettgesetzes

#### Vom 19. Juli 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

- § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen vom 12. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 497), wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nr. 3 werden hinter dem Wort "Kondensmilch" die Worte "und ultra-hocherhitzte Milchmischgetränke" angefügt.
- 2. Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
    - "a) Trinkmilch, sterilisierte Milch und Milchmischgetränke jeder Art, die zur Schulmilchspeisung abgesetzt worden sind,".
  - b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
    - "c) Erzeugnisse nach Absatz 2, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind;".
- 3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe b werden hinter dem Wort "Schnitt-," die Worte "Halbfestem Schnitt-," eingefügt.
  - b) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort "Weichkäse" durch die Worte "Halbfestem Schnittkäse" ersetzt.
- 4. Absatz 7 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Worte "und Milchmischgetränke" gestrichen.

- b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
  - "b) Milchmischgetränke und sterilisierter Milch 40 bis 60 vom Hundert,".
- c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
  - "c) sterilisierter und ultra-hocherhitzter Milchmischgetränke 10 bis 30 vom Hundert,".

# Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. I des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967, Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1967

Der Bundespräsident Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Brandt

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hermann Höcherl

# Verordnung zur Anderung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)

# Vom 10. Juli 1967

Auf Grund des § 8 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Ausfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Ausführ-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) — vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 715) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. Schlachtrinder und -schweine: Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft

im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt für Schlachttiere gebracht zu werden;".

- b) In den Nummern 5, 6 und 7 werden jeweils hinter der Klammer die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- Die Anlage I wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.

# Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1967

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hermann Höcherl

Anlage I Muster Nr. 1 (zu § 2)

# Gesundheitsbescheinigung <sup>1</sup>) für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG — Zucht- und Nutzrinder —

					Nr			
Vers	andland:			*****				
Zust	ändiges Ministe	rium:						
Auss	stellende Behöre	le;						
]	l. Zahl der Tiere	·						
		dentifizierung der Tiere:						
			1					
	Laufende Nummer (Lfd. Nr.)	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibung (Nr. und Anbringungsart)			
111	. Herkunft der T	Ciero:		l , I				
***	Die Tiere	nere.						
		indestens 6 Monaten vor	dem Versa	andtag im H	oheitsgebiet der Bundesrepublik Deutsc			
	•	en worden;²)						
	<ul> <li>sind jünger als 6 Monate und seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden.<sup>2</sup>)</li> </ul>							
IV	. Bestimmung de	er Tiere:						
	Die Tiere werd	den versandt von						
		nach			sandort)			
	mit <sup>2</sup> ) Fisen	habnwagen <sup>8</sup> ) — Lastkra	ftwagen 3)		gsort und -land) <b>j<sup>3</sup>) — Schiff</b>			
	Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten:							
	Voraussichtliche Grenzübergangsstelle:							
	***************************************							
v	7. Angaben über	den Gesundheitszustand	1:					
				oezeichneten	Tiere den folgenden Bedingungen er			
	a) Sie sind he	eute untersucht worden u	and weisen	keine klini:	schen Anzeichen einer Krankheit auf.			
	b) 5) — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 4 Monaten 4) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden. 2)							
	Deutse		nen und ge	prüften und	Tagen 4) mit einem in der Bundesrepubl im Bestimmungsland amtlich anerkannte en. 2)			
	— Sie sir	nd weder mit einem jnak	tivierten In	npfstoff noch	ı mit einem Serum geimpft worden. 2)			
		en aus einem amtlich and						
		aben bei einer innerhal ermalen Tuberkulinprob			en Frist von 30 Tagen4) durchgeführte			

cinen words  Sie heserun  Ilire S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegende: stellt wo gemeinse Der Betr Feststellt brucellos  g) Sie sind  in ein  auf e Zucht  h) Sie sind  vom l  nicht abgesone Nutzschv genügen, mitteln s Verlades Die Verl einer set  VI. Die notwene  Ziffer V  Ziffer V  des Besti des Besti ist erteilt w	(Unterschrift)
cinen words Sie heserun — Ihre S e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegende: stellt wo gemeinse Der Betr Feststellt brucellos g) Sie sind — in ein — auf e Zucht h) Sie sind — vom l — nicht abgesone Nutzschv genügen, mitteln s Verlades Die Verl einer set  VI. Die notwene — Ziffer V — Ziffer V — des Besti — des Besti ist erteilt w	Der beamtete Tierarzt
cinen words  Sie he serun  Ilire S  e) Sie sind  Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegender stellt worgemeinst Der Betr Feststellt brucellos  g) Sie sind  in ein  auf e Zucht  h) Sie sind  vom l  nicht abgesone Nutzschw genügen, mitteln einer seu  VI. Die notwene  Ziffer V  Ziffer V  des Besti des Besti	Ausgefertigt in um um
einen worde  Sie heserun  Ilre S  e) Sie sind  Die inne Analyse Entzündte zweiten  f) Sie sind liegender stellt wer gemeinstellt worden  Der Betr Feststellte brucellos  g) Sie sind  in ein  auf er Zucht  h) Sie sind  vom 1  nicht abgesone Nutzschwigenügen, mitteln sender seu  VI. Die notwene  Ziffer V  Ziffer V  des Bestir  des Bestir	neinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.
einen worde Sie h serun — Ihre S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzünde zweiten  f) Sie sind liegende stellt we gemeinse Der Betr Feststelle brucellos  g) Sie sind — in ein — auf e Zucht  h) Sie sind — vom I — nicht abgesone Nutzschv genügen, mitteln s Verlades Die Verl einer set  VI. Die notwene — Ziffer V — Ziffer V — Ziffer V — des Besti	
cinen words  Sie heserun  Iltre S  e) Sie sind  Die inne Analyse Entzündte zweiten  f) Sie sind liegender stellt we gemeinstellt we gemeinstellt brucellos  g) Sie sind  in ein  auf e  Zucht  h) Sie sind  vom l  nicht abgesone Nutzschv genügen, mitteln serverlades Die Verlades Die Verlades  VI. Die notwene  Ziffer V  Ziffer V  Ziffer V  des Besti	timmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder) ²)
cinen words  Sie heserun  Ilire S  e) Sie sind  Die inne Analyse  Entzündt zweiten  I) Sie sind  liegender stellt we gemeinstellt we gemeinstellt brucellos  g) Sie sind  in ein  auf e  Zucht  h) Sie sind  vom l  vom l  nicht  abgesone  Nutzschv  genügen,  mitteln  Verlades  Die Verl  einer set  VI. Die notwene  Ziffer V  Ziffer V	timmungslandes <sup>2</sup> )
cinen words  Sie heserun  Ilire S  e) Sie sind  Die inne  Analyse  Entzündt  zweiten  f) Sie sind  liegender  stellt we gemeinse  Der Betr  Feststellt  brucellos  g) Sie sind  in ein  auf e  Zucht  h) Sie sind  vom l  vom l  nicht  abgesone  Nutzschv  genügen,  mitteln  Verlades  Die Verl  einer set  VI. Die notwene  Ziffer V	Buchstabe d) 2. Unterabsatz²)
cinen words  Sie heserun  Ilire S  e) Sie sind  Die inne  Analyse  Entzündt  zweiten  f) Sie sind  liegende  stellt we gemeinse  Der Betr  Feststellt  brucellos  g) Sie sind  in ein  auf e  Zucht  h) Sie sind  vom l  nicht  abgesone  Nutzschv  genügen,  mitteln  Verlades  Die Verl  einer set	Buchstabe b) 3. Unterabsatz <sup>2</sup> )
cinen words  Sie heserun  Ilire S  e) Sie sind  Die inne  Analyse  Entzündt  zweiten  f) Sie sind  liegende: stellt we  gemeinse  Der Betr  Feststellt  brucellos  g) Sie sind  in ein  auf e  Zucht  h) Sie sind  vom 1  vom 1  nicht  abgesone  Nutzschv  genügen, mitteln s  Verlades  Die Verl einer set	Buchstabe b) 2. Unterabsatz²)
cinen worde Sie h serun — Ihre S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegende stellt we gemeinse Der Betr Feststellt brucellos  g) Sie sind — in ein — auf e Zucht  h) Sie sind — vom l — nicht abgesone Nutzschy genügen, mitteln Verlades Die Verl	dige Genchmigung zu
einen worde Sie h serun — Ihre S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegende stellt wo gemeinse Der Betr Feststellt brucellos  g) Sie sind — in ein — auf e Zucht  h) Sie sind — vom I — nicht abgesone Nutzschy genügen, mitteln Verlades	ladestelle und gegebenenfalls auch der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpu uchenfreien Zone.
einen worde Sie h serun — Ihre S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegende stellt we gemeinse Der Betr Feststellt brucellos  g) Sie sind — in ein — auf e Zucht  h) Sie sind — vom I — nicht abgesone Nutzschv	sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen stelle befördert worden.
cinen worde Sie h serun — Ilire S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegende stellt we gemeinse Der Betr Feststellt brucellos  g) Sie sind — in ein — auf e Zucht  h) Sie sind — vom 1 — vom 1	dert von allen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- oder Nutzrinder und Zucht- o weine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingur n, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transp
cinen worde - Sie h serun - Ihre S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegende: stellt we gemeinse Der Betr Feststellt brucellos  g) Sie sind - in ein - auf e Zucht  h) Sie sind - vom 1 - vom 1	— über eine Sammelstelle²)
cinen worde Sie h serun — Ilire S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegende stellt we gemeinse Der Betr Feststellt brucellos  g) Sie sind — in ein — auf e Zucht h) Sie sind — vom 1	Betrieb zum Markt und von dort²)
cinen worde Sie h serun — Ilire S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzünde zweiten  f) Sie sind liegende: stellt wo gemeinse Der Betr Feststelle brucellos  g) Sie sind — in ein — auf e Zucht h) Sie sind	
einen worde Sie h serun Ihre S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegende: stellt we gemeinst Der Betr Feststellt brucellos  g) Sie sind in ein auf e	unmittelbar
einen worde Sie h serun Ihre S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegende: stellt we gemeinst Der Betr Feststellt brucellos  g) Sie sind in ein auf e	t- und Nutztiere
einen worde Sie h serun — Ihre S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegende stellt we gemeinse Der Betr Feststellt brucellos	einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt
einen worde - Sie h serun - Ihre S - Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten - Sie sind liegende stellt wo gemeinse Der Betr Feststelle	nem Betrieb²)
einen worde Sie h serun Ihre S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt zweiten  f) Sie sind liegende stellt wo gemeinse Der Betr Feststelle	erworben worden
einen worde Sie h serun Ihre S  e) Sie sind Die inne Analyse Entzünde zweiten  f) Sie sind liegende stellt we gemeinse	rieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtli- lung während der letzten 3 Monate <sup>4</sup> ) frei von Maul- und Klauenseuche und Rin
einen worde Sie he serun	orden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den in Ethaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.
einen worde - Sie h serun Ihre S e) Sie sind Die inne Analyse Entzündt	während der letzten 30 Tage4) in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschl en Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten fes
einen worde - Sie h serun Ihre S e) Sie sind	e — <sup>2</sup> ) ihrer Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristisch ungszustandes noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime — noch, im Falle e Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika — geführt. <sup>2</sup> ) <sup>9</sup> ]
einen worde 	erhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>4</sup> ) durchgeführte Analyse — zw
einen worde 	Irei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung.
einen worde Sie h	magglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen.²) ') Spermaflüssigkeit wurde untersucht und hat keine Brucelloseagglutinine enthalten.²) 8)
cinen	naben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>4</sup> ) durchgeführten E
Cir	stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand noch in brucellosefreien Rinderbestand und sind einer Blutserumagglutination unterwo
d) Sie st	stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand. 2)

Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Anzahl der Tiere ausgestellt werden, die in demselben Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff befördert werden, von demselben Betrieb stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.
 Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

<sup>4)</sup> Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

<sup>5)</sup> Diese Angabe ist nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.

<sup>6)</sup> Diese Angabe ist nur für mehr als 6 Wochen alte Rinder erforderlich.

<sup>7)</sup> Diese Angabe ist nur für mehr als 12 Monate alte Rinder erforderlich.

<sup>8)</sup> Diese Angabe ist nur für mehr als 18 Monate alte Stiere erforderlich.

<sup>9)</sup> Diese Angabe ist nur für mildigebende Rinder erforderlich.

<sup>10)</sup> Diese Ausnahme ist nur möglich für weniger als 30 Monate alte Rinder, die zur Mast bestimmt sind, sofern diese Tiere besonders gekennzeichnet sind und im Bestimmungsland einer besonderen Kontrolle unterliegen.

Muster Nr. 2 (zu §-2)

# Gesundheitsbescheinigung <sup>1</sup>) für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG — Schlachtrinder <sup>2</sup>) —

7	/ersa	andland:						
7	Zustä	indiges Ministeriu	m:					
I	Auss	tellende Behörde:						
	I.	Zahl der Tiere: .						
	II.	. Angaben zur Identifizierung der Tiere:						
		Laufende Nummer (Lfd. Nr.)	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibung (Nr. und Anbringungsart)				
			1					
			1					
Lfd. Nr. gem. Ziff. II	III.	Herkunft der Tier Die Tiere	-					
······		<ul> <li>sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden; 3)</li> <li>sind jünger als 3 Monate und seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden. 3)</li> </ul>						
	IV.	Bestimmung der	Гiere:					
		Die Tiere werden	versandt von					
				(Versandort)				
		mit 3) Ficanbal		(Bestimmungsort und -land)				
				n <sup>4</sup> ) — Flugzeug <sup>4</sup> ) — Schiff				
			Name und Anschrift seines Be	evollmächtigten:				
	V		n Gesundheitszustand:					
	••			en bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen ent-				
		a) Sie sind heute	untersucht worden und wei	sen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.				
		b) 5) — Sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 4 Monaten 6) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden. 3)						
		12 Mona	ten <sup>6</sup> ) gegen die Virustypen	penen Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem aktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden. 3)				
		— Sie sind i Deutschla	nnerhalb der vorgeschrieben	en Frist von 10 Tagen () mit einem in der Bundesrepublik geprüften und im Bestimmungsland amtlich anerkannten				
************				Impfstoff noch mit einem Serum geimpft worden. 3)				

	c) 5) Sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand. 3)
	— Sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>6</sup> ) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe
	— negativ³)
	— positiv ³)
	reagiert.
	d) 5) Sie stammen
	— aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand <sup>3</sup> )
	<ul> <li>nicht aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen<sup>®</sup>) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von</li> </ul>
	— weniger als 30 IE/ml <sup>3</sup> )
	- 30 oder mehr IE/ml³)
	aufgewiesen.
	<ul> <li>e) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausge- merzt werden sollen.</li> </ul>
	f) Sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb, in dem während der letzten 30 Tage <sup>6</sup> ) amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.
	Der Betrieb liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone. Darüber hinaus sind in diesem Betrieb während der Jetzten 3 Monate <sup>®</sup> ) weder Maul- und Klauenseuche noch Rinderbrucellose amtlich festgestellt worden.
	g) Sie sind erworben worden
······	— in einem Betrieb <sup>3</sup> )
	— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für
	Schlachtrinder und -schweine (Bezeichnung des Marktes)
	h) Sie sind unmittelbar vom  — Betrieb³)
	— Betrieb zum Markt und von dort³)
	— nicht — über eine Sammelstelle <sup>3</sup> )
	abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher ge-
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowi <b>e</b> gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestell <b>e</b> befördert worden.
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.  VI. Die notwendige Genehmigung zu
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.  VI. Die notwendige Genehmigung zu  — Ziffer V Buchstabe b) 3. und 4. Unterabsatz³)
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.  VI. Die notwendige Genehmigung zu  — Ziffer V Buchstabe b) 3. und 4. Unterabsatz³)  — Ziffer V Buchstabe c) (positive Reaktion)³)
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.  VI. Die notwendige Genehmigung zu  — Ziffer V Buchstabe b) 3. und 4. Unterabsatz³)  — Ziffer V Buchstabe c) (positive Reaktion)³)  — Ziffer V Buchstabe d) (Titer von 30 oder mehr IE/ml)³)
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.  VI. Die notwendige Genehmigung zu  — Ziffer V Buchstabe b) 3. und 4. Unterabsatz³)  — Ziffer V Buchstabe c) (positive Reaktion)³)  — Ziffer V Buchstabe d) (Titer von 30 oder mehr IE/ml)³)  — des Bestimmungslandes³)
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.  VI. Die notwendige Genehmigung zu  — Ziffer V Buchstabe b) 3. und 4. Unterabsatz ³)  — Ziffer V Buchstabe c) (positive Reaktion) ³)  — Ziffer V Buchstabe d) (Titer von 30 oder mehr IE/ml) ³)  — des Bestimmungslandes ³)  — des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder) ³)
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.  VI. Die notwendige Genehmigung zu  — Ziffer V Buchstabe b) 3. und 4. Unterabsatz³)  — Ziffer V Buchstabe c) (positive Reaktion)³)  — Ziffer V Buchstabe d) (Titer von 30 oder mehr IE/ml)³)  — des Bestimmungslandes³)
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.  VI. Die notwendige Genehmigung zu  — Ziffer V Buchstabe b) 3. und 4. Unterabsatz ³)  — Ziffer V Buchstabe c) (positive Reaktion) ³)  — Ziffer V Buchstabe d) (Titer von 30 oder mehr IE/ml) ³)  — des Bestimmungslandes ³)  — des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder) ³)
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.  VI. Die notwendige Genehmigung zu  — Ziffer V Buchstabe b) 3. und 4. Unterabsatz³)  — Ziffer V Buchstabe c) (positive Reaktion)³)  — Ziffer V Buchstabe d) (Titer von 30 oder mehr IE/ml)³)  — des Bestimmungslandes³)  — des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder)³)  ist — gegebenenfalls⁵) — erteilt worden.  VII. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.  VI. Die notwendige Genehmigung zu  — Ziffer V Buchstabe b) 3. und 4. Unterabsatz³)  — Ziffer V Buchstabe c) (positive Reaktion)³)  — Ziffer V Buchstabe d) (Titer von 30 oder mehr IE/ml)³)  — des Bestimmungslandes³)  — des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder)³)  ist — gegebenenfalls⁵) — erteilt worden.  VII. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.  Siegel: Ausgefertigt in um um um Uhr
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.  VI. Die notwendige Genehmigung zu  — Ziffer V Buchstabe b) 3. und 4. Unterabsatz³)  — Ziffer V Buchstabe c) (positive Reaktion)³)  — Ziffer V Buchstabe d) (Titer von 30 oder mehr IE/ml)³)  — des Bestimmungslandes³)  — des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder)³)  ist — gegebenenfalls⁵) — erteilt worden.  VII. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.
	reinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.  VI. Die notwendige Genehmigung zu  — Ziffer V Buchstabe b) 3. und 4. Unterabsatz³)  — Ziffer V Buchstabe c) (positive Reaktion)³)  — Ziffer V Buchstabe d) (Titer von 30 oder mehr IE/ml)³)  — des Bestimmungslandes³)  — des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder)³)  ist — gegebenenfalls⁵) — erteilt worden.  VII. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.  Siegel: Ausgefertigt in um um um Uhr

Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.
 Nichtzutreffendes streichen.

<sup>4)</sup> Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

 <sup>5)</sup> Bei Kälbern, soweit sie jünger sind als 4 Monate, entfallen die Angaben zu Ziffer V Buchstaben b, c, d und Ziffer VI dieser Bescheinigung.
 6) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Muster Nr. 3 (zu § 2)

# Gesundheitsbescheinigung 1) für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG — Zucht- und Nutzschweine —

						Nr			
_									
		•							
,	Auss	tenende beno	orae:						
	I.	Zahl der Tie	re;						
	II.	II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:							
		Laufende				Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen			
		Nummer	Geschlecht	Rasse	Alter	oder Beschreibung			
		(Lfd. Nr.)				(Nr. und Anbringungsart)			
					<b>-</b>				
		ı		ı	i :				
Lfd Nr. gem. Ziff, H	III.	Herkunft der Tiere:							
		Die Tiere			74	to II better het der Deutsch			
			sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschand gehalten worden; <sup>2</sup> )						
				seit ihrer G	eburt im H	Ioheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland			
		genaiten	worden.²)						
	IV.	Bestimmung							
		Die Tiere we							
			nach			(Versandort)			
		mit 2) Fins				(Bestimmungsort und -land)			
				_		gzeug³) — Schiff			
		rame and A							
		Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten:							
		Voraussichtliche Grenzübergangsstelle:							
		Name und Anschrift des ersten Empfängers:							
		Good Civical Employers.							
	V.	Angaben übe	er den Gesundheitszus	stand:					
		Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingusprechen:							
		a) Sie sind l	klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.						
			nen aus einem brucell						
						Frist von 30 Tagen 4) durchgeführten Blut- DIE/ml aufgewiesen. 2) 5)			

Lid. Nr.		Sie sind während der letzten 30 Tage 1) in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrep liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine K stellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne d gemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterli Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und Feststellung während der letzten 3 Monate 1) frei von Maul- und Klauenseuche, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Kr	rankheiten festge- er für den inner- egen. ist nach amtlicher Rinderbrucellose,
em, Ziff, II	d)	l) Sie sind erworben worden:	
*****	·	in cinem Betrieb <sup>2</sup> )	
		— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugela Zucht- und Nutztiere	
	e)	e) Sie sind unmittelbar vom²) (Bezeichnung des Marktes)	
		— Betrieb <sup>2</sup> )	
		— Betrieb zum Markt und von dort²)	
		— nicht — über eine Sammelstelle²)	
		abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- und Nutzund Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforde genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfimitteln sowie gegebenenfalls Behältern zur Verladestelle befördert worden. Die Verladestelle und gegebenenfalls der Markt und die Sammelstelle liegen im seuchenfreien Zone.	erten Bedingungen zierten Transport-
	VI. Die	Diese Bescheinigung ist vom Tage der Verladung an gerechnet 10 Tage gültig.	
	Sie	Siegel: Ausgefertigt in am(Tag der Verladung)	um Uhr
		Der beamtete Tier	arzt
		(Unterschrift)	

Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Anzahl der Tiere ausgestellt werden, die in demselben Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff befördert werden, von demselben Betrieb stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.
 Nichtzutreffendes streichen.
 Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.
 Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

<sup>8)</sup> Die Blutserumagglutination wird nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.

Muster Nr. 4 (zu § 2)

# Gesundheitsbescheinigung 1) für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG — Schlachtschweine 2) —

	andiges Ministeriu	m:	
Auss	tellende Behörde:		
7	7ahl der Tiere		
1.	. Zam der Tiere		
II.	. Angaben zur Idei	ntifizierung der Tiere:	
	Laufende Nummer (Lfd. Nr.)	Schwein oder Ferkel	Amtliche oder amtlich anerkannte Marke oder dauer die Identifizierung sichernder Stempelaufdruck (Nr. und Anbringungsart)
	į		
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	}		
	<b>.</b>		
	ı		
III.	. Herkunft der Tie		
III.	. Herkunft der Tier Die Tiere	re:	
III.	. Herkunft der Tier Die Tiere	re:	
III	. Herkunst der Tien Die Tiere — sind seit mir worden;3)	re: ndestens 3 Monaten im Is 3 Monate und seit ihrer	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ge
	. Herkunft der Tier Die Tiere — sind seit mir worden; <sup>3</sup> ) — sind jünger al	re:  ndestens 3 Monaten im  ls 3 Monate und seit ihrer len.3)	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ge
	. Herkunst der Tien Die Tiere — sind seit mir worden; 3) — sind jünger al gehalten word . Bestimmung der	re:  ndestens 3 Monaten im  ls 3 Monate und seit ihrer  len. 3)  Tiere:	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ge Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deuts
	. Herkunst der Tien Die Tiere — sind seit mir worden; 3) — sind jünger al gehalten word . Bestimmung der	re:  ndestens 3 Monaten im  ls 3 Monate und seit ihrer  len. <sup>3</sup> )  Tiere:  n versandt von	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ge Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deuts (Versandort)
	Die Tiere  — sind seit min worden; 3)  — sind jünger al gehalten word  Bestimmung der Tiere werden	re:  ndestens 3 Monaten im  ls 3 Monate und seit ihrer len.3)  Tiere:  n versandt von	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ge Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deuts (Versandort)
	. Herkunst der Tien Die Tiere — sind seit mir worden; 3) — sind jünger al gehalten word . Bestimmung der Die Tiere werden	re:  ndestens 3 Monaten im  ls 3 Monate und seit ihrer len.³)  Tiere:  n versandt von  nach  hnwagen⁴) — Lastkraftwa	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ge Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deuts (Versandort) (Bestimmungsort und -land) gen 4) — Flugzeug 4) — Schiff
	Herkunst der Tien  Die Tiere  — sind seit mir worden; 3)  — sind jünger al gehalten word  Bestimmung der 7  Die Tiere werden  mit 3) — Eisenbal Name und Ansch	re:  ndestens 3 Monaten im  ls 3 Monate und seit ihrer len.3)  Tiere:  n versandt von  nach  hnwagen4) — Lastkraftwar rift des Absenders:	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ge Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deuts (Versandort) (Bestimmungsort und -land) gen 4) — Flugzeug 4) — Schiff
	. Herkunst der Tien Die Tiere — sind seit mir worden; 3) — sind jünger al gehalten word . Bestimmung der Die Tiere werden mit 3) — Eisenbal Name und Ansch	re:  Indestens 3 Monaten im  Is 3 Monate und seit ihrer Ien. 3)  Tiere:  In versandt von  Inach  Inhnwagen 4) — Lastkraftwar  rift des Absenders:	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ger Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deuts  (Versandort)  (Bestimmungsort und -land)  gen 4) — Flugzeug 4) — Schiff  Bevollmächtigten:
	Herkunst der Tier Die Tiere — sind seit mir worden; 3) — sind jünger al gehalten word Bestimmung der 7 Die Tiere werden mit 3) — Eisenbal Name und Ansch	re:  Indestens 3 Monaten im  Is 3 Monate und seit ihrer Ien. 3)  Tiere:  In versandt von  In nach  In hnwagen 4) — Lastkraftwar  Irift des Absenders:	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ge Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deuts  (Versandort)  (Bestimmungsort und -land) gen 4) — Flugzeug 4) — Schiff  Bevollmächtigten:
	Herkunst der Tien Die Tiere — sind seit mir worden; 3) — sind jünger al gehalten word Bestimmung der 7 Die Tiere werden mit 3) — Eisenbal Name und Ansch	re:  ndestens 3 Monaten im  ls 3 Monate und seit ihrer  len. 3)  Tiere:  n versandt von  nach  hnwagen 4) — Lastkraftwa  rift des Absenders:  Name und Anschrift seines	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ge Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deuts  (Versandort)  (Bestimmungsort und -land) gen 4) — Flugzeug 4) — Schiff  Bevollmächtigten:
	Herkunst der Tien Die Tiere — sind seit mir worden; 3) — sind jünger al gehalten word Bestimmung der 7 Die Tiere werden mit 3) — Eisenbal Name und Ansch	re:  ndestens 3 Monaten im  ls 3 Monate und seit ihrer  len. 3)  Tiere:  n versandt von  nach  hnwagen 4) — Lastkraftwa  rift des Absenders:  Name und Anschrift seines	,
IV.	Herkunst der Tien Die Tiere — sind seit mir worden; 3) — sind jünger al gehalten word  Bestimmung der  Die Tiere werden  mit 3) — Eisenbal Name und Ansch  Voraussichtliche Name und Ansch	re:  ndestens 3 Monaten im  ls 3 Monate und seit ihrer  len. 3)  Tiere:  n versandt von  nach  hnwagen 4) — Lastkraftwa  rift des Absenders:  Name und Anschrift seines	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ge Geburt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deuts  (Versandort)  (Bestimmungsort und -land) gen 4) — Flugzeug 4) — Schiff  Bevollmächtigten:

b) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausge-

merzt werden sollen.

Lfd. Nr. jem. Ziff. II				
	c) Sie :	sind erworben worden		
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	n Ü	mindestens 30 Tag <mark>en 5) amtli</mark>	der Bundesrepublik Deutschland liegen ch keine Krankheiten festgestellt worden n Sinne der für den innergemeinschaftliche licht unterliegen.	sind, die als auf Schweine
	F	<sup>s</sup> eststellung während der let:	aus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Z zten 3 Monate <sup>5</sup> ) frei von Maul- und Klaue epest und ansteckender Schweinelähme (1	enseuche, Rinderbrucellose,
			l in einen anderen Mitgliedstaat amtlich	
	d) Sie	sind unmittelbar vom	(Bezeichnung des Marktes)	
	— E	Betrieb³)		
	F	Betrieb zum Markt und von	dort <sup>3</sup> )	
	— n	nicht — über eine Sammelste	ell <b>e</b> ³)	
	den gere gege Die	im innergemeinschaftlicher einigten und mit einem a ebenenfalls ebenso behandel	Klauentieren, mit Ausnahme der Schlach n Handelsverkehr geforderten Bedingun mtlich zugelassenen Mittel desinfizierte Iten Behältern zur Verladestelle befördert enfalls der Markt und die Sammelstelle li	ngen genügen, in vorher n Transportmitteln sowie worden.
	VI. Diese B	Bescheinigung ist vom Tage	der Verladung an gerechnet 10 Tage gült:	ig.
	Siegel:	Ausgeferligt in	am(Tag der Verladu	
			Der beamt	tete Tierarzt
				rschrift)
			Onte	19/1111/1

Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Anzahl der Tiere, die in demselben Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff befördert werden, von demselben Absender stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
 Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einem Markt gebracht zu werden.
 Nichtzutreffendes streichen.

 <sup>4)</sup> Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzulragen.
 5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

# Verordnung über die Jagdzeiten

#### Vom 13. Juli 1967

Auf Grund des § 22 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 (1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf Männliches Rotwild bis 31. Januar vom 1. August Männliches Dam- und Sikawild vom 1. September bis 31. Januar Weibliches Rot-, Dam- und Sikawild sowie Kälber beiderlei Geschlechts vom 1. August bis 31. Januar Männliches Rehwild bis 15. Oktober vom 16. Mai Weibliches Rehwild und Kitze beiderlei Geschlechts vom 1. September bis 31. Januar Gamswild bis 15. Dezember vom 1. August Muffelwild vom 1. August bis 31. Januar Hasen vom 16. Oktober bis 15. Januar Stein- und Baummarder vom 1. Dezember bis 31. Januar Dachse vom 1. Juli bis 15. Januar Seehunde vom 16. Juli bis 31. Dezember Auer- und Rackelhähne, Birkhähne vom 20. April bis 31. Mai Rebhühner vom 1. September bis 30. November Fasanen vom 1. Oktober bis 15. Januar Wildtruthähne vom 1. April bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Januar Wildtruthennen vom 1. Oktober bis 15. Januar

Ringel- und Türkentauben

Wildgänse vom 1. Oktober

vom 16. August

Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kolbenenten) vom 1. August bis 15. Januar Säger vom 1. Oktober bis 15. Februar Waldschnepfen vom 16. Oktober bis 15. April bis 31. Dezember Bekassinen vom 1. August Große Brachvögel vom 16. September bis 15. Oktober Möwen vom 1. August bis 31. März Graureiher vom 1. September bis 31. Januar Mäuse- und Rauhfußbussarde, Habichte und Sperber vom 1. November bis 28. Februar.

- (2) Vorbehaltlich der Bestimmung des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden auf Schwarzwild, Wildkaninchen, Füchse, Iltisse, Wiesel, Nerze, Bläßhühner und Haubentaucher. Für die Jagdausübung auf krankes Wild gilt keine zeitliche Beschränkung, wenn im Einzelfall das sofortige Erlegen unerläßlich erscheint, um dem Wild Qualen zu ersparen oder die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern.
- (3) Das Sammeln von Eiern der Wildhühner, der Ringel- und Türkentauben, der Entenvögel, der Bläßhühner, der Silber- und Lachmöwen sowie der Haubentaucher unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte und der Sperber für Beizzwecke genehmigen.

### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 45 des Bundesjagdgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 411) außer Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1967

bis 30. April

bis 15. Januar

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hermann Höcherl

# Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 1967 — 1 BvL 18/65 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Gelsenkirchen, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265) war auch vor dem 1. April 1965 mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Juli 1967

Der Bundesminister der Justiz Dr. Heinemann

# Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll

Vom 11. Juli 1967

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll vom 21. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) wird hiermit bekanntgemacht:

Die Vergütung des Zolles für Drittlandtabak ist ab 1. Juli 1967 um 113,90 DM zu kürzen.

Bonn, den 11. Juli 1967

Der Bundesminister der Finanzen In Vertretung Grund

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in diei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juhl 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und Teil III den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil III und Teil III dan Verlag. Bezugsbedingungen für Teil III und Teil III dan Verlag. Bezugsbedingungen ib Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto "Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.